

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hofmann Metall GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von uns („Lieferant“) für Lieferungen von beweglichen Sachen an uns bzw. für Dienstleistungen uns gegenüber. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Dienste vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Ergänzende Bedingungen

- (1) Für Lieferungen von Schrott und NE-Metallen gelten die handelsüblichen Lieferbedingungen im Schrott- bzw. Metallhandel. Diese Lieferbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus.
- (2) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln „Incoterms“ in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht auf: www.icc-deutschland.de).
- (3) Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere AEB vor den genannten ergänzenden Bedingungen (Absätze 1 und 2) Vorrang.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag kommt durch ausdrückliches Angebot und ausdrückliche Annahme zustande. Zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages bedarf es zu dessen Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung. Unser Schweigen gilt in keinem Falle als Zustimmung oder Vertragserklärung.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt usw.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Eine von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwaige Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Rechtsverzicht dar, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche bleiben bestehen.

- (3) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an die vereinbarte Lieferadresse (Bestimmungsort). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von uns in Deutschland, Äußere Dresdner Straße 80 in 08066 Zwickau zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges für Lieferungen an uns gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann wörtlich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 6 Kosten für Containerstandzeiten und Handling

- (1) Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, werden keine Kosten für Handling (Containerstellung) und keine Kosten für die Standzeit der Container beim Lieferanten erhoben, insofern der jeweilige Container innerhalb von einem Monat gewechselt wird. Sollte ein Container länger als ein Monat (30 Tage) beim Lieferanten stehen, behalten wir uns vor, eine Containermiete ab dem 31. Tag und für jeden weiteren angefangenen Monat i.H.v. 30,00 Euro/Monat (Absetzcontainer) bzw. 40,00 Euro/Monat (Abrollcontainer) zzgl. MwSt zu erheben und ggf. Handlingskosten für die Containerstellung/-Abholung nach jeweiligem Aufwand zu berechnen.

§ 7 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Versicherung), ausschließlich der in § 6 lautenden Bestimmungen, ein.
- (2) Die Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten uns gegenüber setzt eine prüfungsfähige Rechnung voraus.
- (3) Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und dessen Folgen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Bei einer Containerauslastung unter 3.000 Kilogramm Material erfolgt aufgrund der Handlingskosten eine Vergütung nur unter Vorbehalt.

§ 8 Eigentumsübergang, Beschaffenheit von Lieferungen

- (1) Die an uns gelieferte Ware geht mit Übergabe an uns unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises in unser Eigentum über. Jeder verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lieferant hat die EU-Abfallverbringungsordnung und sonstige einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten. Entsprechende Zertifikate, soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten.
- (3) Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen und Überprüfungen sicherzustellen, dass gelieferter Schrott bzw. Metallschrott frei von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungs-Untergrundstrahlung liegt, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Dieselbe Pflicht trifft den Lieferanten bei Beauftragung eines Unterlieferanten.
- (4) Jeglicher uns gelieferter Schrott muss frei sein von Bestandteilen, die für die Verhütung, die Gesundheit von Arbeitnehmern oder die Umwelt schädlich sind.
- (5) Schrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an uns geliefert werden.

§ 9 Mängelansprüche, Untersuchungs- und Rügepflichten

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder Dienstleistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche sowie für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche.
- (3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht, dies bei offenen Mängeln gerechnet ab Ablieferung der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung des Mangels.
- (4) Im Fall der Nacherfüllung hat der Lieferant die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache, innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden angemessenen Vorschuss verlangen.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von uns bei unberechtigtem Nacherfüllungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung die benötigten Daten sowie bei den Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfassen und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes im gesetzlich zulässigen Zeitraum speichern.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
- (3) Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben oder als Referenz auf uns verweisen.

§ 12 Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem zum Lieferant bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Zwickau. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

§ 13 Salvatorische Klausel, Vollständigkeitserklärung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Zwickau, den 01. Oktober 2021.

Ort, Datum

Im Original gezeichnet

.....
André Eckhold
Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Original gezeichnet

.....
Robert Eckhold
Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Original gezeichnet

.....
Michael Schneider
Geschäftsführer